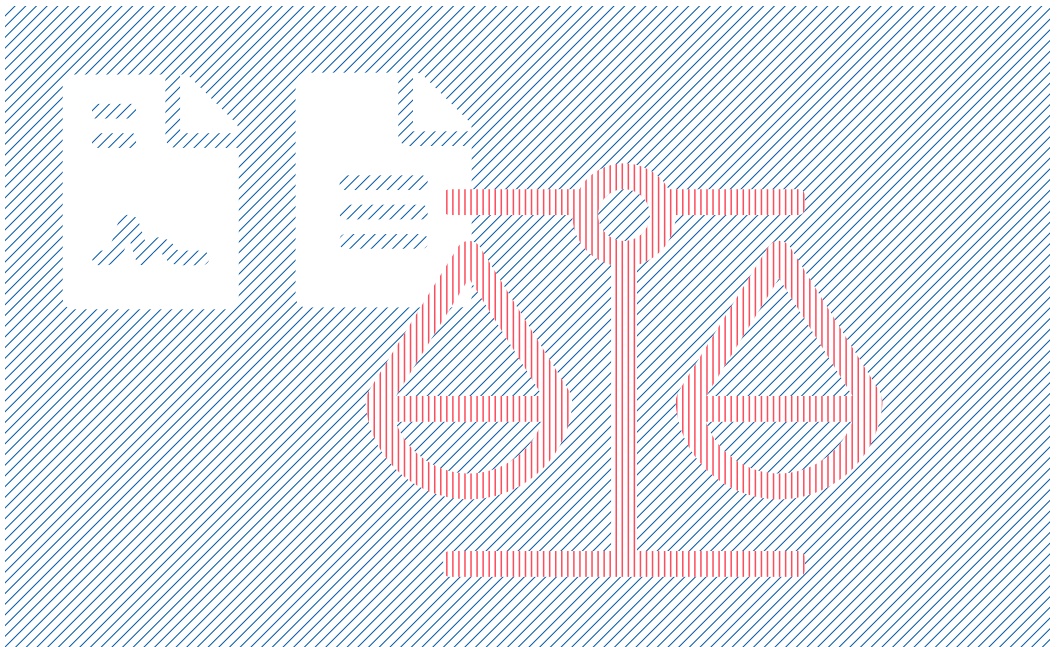


Ludger Bornewasser | Bernhard F. Klinger

Erben und Vererben

Vorsorge, Testament und Erbfall
rechtssicher gestalten

4. AUFLAGE



Beck-Rechtsberater im dtv

Erben und Vererben

ORIGINALAUSGABE

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co KG
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2021

Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck, oHG

Wilhelmstraße , 80801 München

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Westermann, Zwickau

Gestaltung: Sabina Sieghart, München

ISBN 978-3-423-51254-1 (dtv)

ISBN 978-3-406-76480-6 (C.H. Beck)

ISBN 978-3-406-76481-3 (eBook)

www.dtv.de

www.beck.de



Ludger Bornewasser | Bernhard F. Klinger

Erben und Vererben

Vorsorge, Testament und Erbfall
rechtssicher gestalten

4. Auflage

Beck-Rechtsberater im dtv

Inhalt

Die Autoren	3
1. Vorsorge	5
2. Gesetzliche Erbfolge	59
3. Das Testament	93
4. Individuelle letztwillige Verfügungen	163
5. Der Erbfall	217
6. Rechte und Pflichten der Nachlassbeteiligten	243
7. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer	335
8. Kosten und Gebühren	371
Stichwortverzeichnis	383

Die Autoren

LUDGER BORNEWASSER ist Rechtsanwalt und als Fachanwalt für Erbrecht (www.advocatio.de) vorwiegend im Bereich der Vermögensübertragung tätig. Als zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.) und Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht bearbeitet er neben diesen Rechtsgebieten im Rahmen der Unternehmensnachfolge auch das Gesellschaftsrecht. Er ist Dozent im Lehrgang „Fachanwalt für Erbrecht“ der Hagen Law School und Autor von zahlreichen Fachartikeln, Fachbüchern und Ratgebern zum Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Das Wirtschaftsmagazin Capital (Heft 06/2020) hat die Kanzlei Advocatio Rechtsanwälte GbR, in der Rechtsanwalt Bornewasser als Gründungspartner tätig ist, als eine der besten Anwaltskanzleien Deutschlands im Erbrecht ausgezeichnet.



BERNHARD F. KLINGER ist Rechtsanwalt und berät als Fachanwalt für Erbrecht und testierter Testamentsvollstrecker (www.advocatio.de) seine Mandanten ausschließlich im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Das Magazin Wirtschaftswoche (Heft 51/2009) hat ihn mit einer Platzierung im Rating der „25 Top-Kanzleien für Erbrecht“ bundesweit ausgezeichnet. Das Magazin FOCUS (Spezial „Deutschlands Top-Anwälte“ Heft 2013 bis 2020 zählt ihn zu den Top-Erbrechts-Anwälten in ganz Deutschland. Das Wirtschaftsmagazin Capital (Heft 06/2020) hat die Kanzlei Advocatio Rechtsanwälte GbR, in der Rechtsanwalt Klinger als Gründungspartner tätig ist, als eine der besten Anwaltskanzleien Deutschlands im Erbrecht ausgezeichnet.



1

Vorsorge

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge zu Lebzeiten erklärt. Hierzu zählen zunächst die Patientenverfügung zur Regelung des Behandlungswunsches eines Patienten und die Vorsorgevollmacht mit der eine Vertrauensperson zur Vermeidung der Amtsbetreuung bevollmächtigt werden kann. Mittels einer vorweggenommenen Erbfolge wird Vermögen in Form einer Schenkung auf Abkömmlinge und/oder den Ehegatten übertragen, um so die spätere Erbschaftsteuerlast zu reduzieren, Familienvermögen zu erhalten, die Pflichtteilslast zu reduzieren und den Schenker im Alters- und Pflegefall abzusichern.

I. Die Patientenverfügung

II. Die Vorsorgevollmacht

III. Die Betreuungsverfügung

IV. Vollmacht über den Tod hinaus

V. Vorweggenommene Erbfolge

VI. Schenkung auf den Todesfall

VII. Verträge zugunsten Dritter

VIII. Der Ehevertrag

IX. Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen

1. Vorsorge

I. Die Patientenverfügung	8
1. Zweck einer Patientenverfügung	8
2. Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung	8
3. Inhalt einer Patientenverfügung	9
4. Formalien einer Patientenverfügung	10
5. Aufgaben des Betreuers bei einer Patientenverfügung	11
II. Die Vorsorgevollmacht	20
1. Zweck einer Vorsorgevollmacht	20
2. Inhalt einer Vorsorgevollmacht	21
3. Wirkungen einer Vorsorgevollmacht	22
4. Formalien einer Vorsorgevollmacht	22
5. Vorbeugung gegen den Missbrauch einer Vollmacht	23
6. Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten	24
III. Die Betreuungsverfügung	28
1. Zweck einer Betreuungsverfügung	28
2. Inhalt einer Betreuungsverfügung	29
3. Formalien einer Betreuungsverfügung	29
IV. Vollmacht über den Tod hinaus	31
V. Vorweggenommene Erbfolge	32
1. Ziele einer vorweggenommenen Erbfolge	32
2. Absicherung des Schenkers und seiner Familie	34
VI. Schenkung auf den Todesfall	48

VII. Verträge zugunsten Dritter	48
1. Vertrag zugunsten Dritter	49
2. Lebensversicherung	49
VIII. Der Ehevertrag	50
1. Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten	50
2. Pflichtteilsquote enterbter Ehegatten und Kinder	50
3. Güterstandswechsel	51
IX. Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen	52
1. Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht	52
2. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln	54

I. Die Patientenverfügung

1. Zweck einer Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann im Voraus festgelegt werden, ob und wie man später ärztlich behandelt werden will, wenn man seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann. Die Verfügung wendet sich also an den Arzt und das Behandlungsteam. Aber auch der Bevollmächtigte oder Betreuer ist an den Behandlungswunsch gebunden. Ein weit verbreiteter Irrtum ist es, dass die nahen Angehörigen (beispielsweise der Ehepartner, Lebensgefährte oder die Kinder) befugt sind, diese notwendigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechende Regelungen sind in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen. Nur durch eine Patientenverfügung wird das Recht auf Selbstbestimmung bei der Wahl der Behandlungsmethode und bei der Frage eines Behandlungsabbruches gewahrt. Ohne Patientenverfügung wird der Arzt sich im Zweifel für eine Maximalbehandlung entscheiden, um eine eigene Haftung zu vermeiden.

2. Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung

Mit Wirkung zum 1.9.2009 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig bestimmt. Das Rechtsinstitut Patientenverfügung wurde im Betreuungsrecht verankert. Nach diesen Bestimmungen sind Betreuer und Bevollmächtigte im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an dessen Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Auch die Anordnung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden, muss grundsätzlich befolgt werden.

Expertentipp

Die Gültigkeit der vor dem 1.9.2009 errichteten Patientenverfügungen wird durch das neue Gesetz nicht in Frage gestellt. Da aber in der Vergangenheit viele Patientenverfügungen nicht ausreichend präzise und klar formuliert worden sind, sollten sie durch einen Experten überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

JEDERZEITIGER WIDERRUF EINER PATIENTENVERFÜGUNG:

Wer eine Patientenverfügung geschrieben und unterzeichnet hat, kann sie JEDERZEIT ABÄNDERN, WIDERRUFEN, VERNICHTEN ODER GANZ NEU ABFASSEN (vergleiche § 1901a Absatz 1 Satz 3 BGB).

3. Inhalt einer Patientenverfügung

EINDEUTIGE FORMULIERUNGEN:

Eine Patientenverfügung muss PRÄZISE und ZWEIFELSFREI formuliert sein und erkennen lassen, dass man sich nach reiflicher Überlegung für bestimmte Behandlungsmethoden entschieden hat. Allgemein gehaltene Formulierungen, wie beispielsweise „in Würde sterben zu wollen“ oder „qualvolles Leiden vermeiden zu wollen“ sind gänzlich ungeeignet, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu verwirklichen.

VERBOT DER AKTIVEN STERBEHILFE:

Bei der Frage der ZULÄSSIGKEIT einer sogenannten STERBEHILFE muss wie folgt unterschieden werden:

- Als „AKTIVE“ STERBEHILFE bezeichnet man die Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen. Sie ist – auch wenn sie auf Verlangen eines Kranken erfolgt und von einem Arzt durchgeführt wird – keine Maßnahme im Rahmen einer ärztlichen Behandlung und strafbar. Das Verlangen nach aktiver Sterbehilfe mittels einer Patientenverfügung stellt daher einen unzulässigen Behandlungswunsch dar.
- Unter der sogenannten „PASSIVEN“ STERBEHILFE versteht man den Verzicht auf eine lebenserhaltende oder lebensrettende ärztliche Maßnahme. Liegt ein Patient im Sterben, hat also der Sterbeprozess bereits begonnen, ist eine lebensverlängernde Behandlung (zum Beispiel mit den Mitteln der Intensivmedizin) nicht mehr indiziert. Ein Unterlassen dieser Behandlung bedeutet keine Tötung des Patienten durch den Arzt. In dieser Situation ist eine sogenannte „Hilfe im Sterben“, also ärztliche Hilfe und Begleitung im Sterbeprozess geboten. Hält dagegen der Arzt eine Maßnahme aus medizinischer Sicht für indiziert, obliegt es dem Patienten zu bestimmen, ob, wie lange und in welcher Weise er behandelt und versorgt werden will. Lehnt der Patient eine angebotene lebenserhaltende Maßnahme ab oder widerruft seine früher erteilte Einwilligung, darf der Arzt diese Maßnahme nicht durchführen. Stirbt deshalb der Patient, liegt darin keine Tötung durch den Arzt, sondern eine zulässige und strafffreie „Hilfe zum Sterben“.
- Unter einer sogenannten „INDIREKTEN“ STERBEHILFE wird die Gabe von Schmerzmitteln oder anderen Medikamenten, die als Nebenwirkung das Leben des Patienten verkürzen können, verstanden. Sie ist zulässig, wenn die Gabe von Schmerzmitteln oder Medikamenten medizinisch indiziert ist, der Patient über die mögliche lebensverkürzende Nebenwirkung aufgeklärt wird und der Medikamentengabe zugestimmt hat.

- Eine **BEIHILFE ZUR SELBSTTÖTUNG** (Assistierter Suizid) liegt vor, wenn eine Person einem anderen Menschen dabei Hilfe leistet, dass dieser sich selbst tötet. Maßgeblich ist, dass der sich Tötende den letzten Schritt noch selbst beherrscht, somit die sogenannte Tatherrschaft über das Geschehen hat. Nimmt hingegen der „Helfende“ die letzte todbringende Handlung vor, ist kein assistierter Suizid mehr gegeben, sondern eine strafbare aktive Sterbehilfe. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist nach dem „Gesetz zur Sterbehilfe“ aus dem Jahre 2015 grundsätzlich nicht strafbar. Handelt der Helfer jedoch geschäftsmäßig, ist dies strafbar. Hierdurch wird nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2020 das Recht des Einzelnen, sein Leben selbst zu beenden und hierfür Unterstützung zu suchen, zu stark eingeschränkt.

KEINE REICHWEITENBEGRENZUNG:

Die Gültigkeit der Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber **NICHT** auf Fälle beschränkt, in denen das Grundleiden irreversibel ist und nach ärztlicher Erkenntnis trotz medizinischer Behandlung zum Tode führen wird. Der Wille des Betroffenen ist also **UNABHÄNGIG** von Art und Stadium der Erkrankung zu beachten.

THERAPIEREDUKTION:

Der in einer Patientenverfügung erklärte Verzicht auf die weitere Therapie einer tödlich verlaufenden Krankheit bedeutet nie eine völlige Einstellung ärztlicher Behandlung oder Pflege. Es geht immer nur um eine **THERAPIEREDUKTION**, also um den Verzicht auf bestimmte Medikamente, Transfusionen, Reanimationen oder Operationen. Die Behandlung hat dann nicht mehr eine Heilung zum Ziel, sondern eine bestmögliche Lebensqualität.

Expertentipp

Man sollte die Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht absichern. Nur so ist sichergestellt, dass der in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Wille von der bevollmächtigten Vertrauensperson gegenüber den behandelnden Ärzten und der Familie durchgesetzt werden kann.

4. Formalien einer Patientenverfügung

SCHRIFTFORM:

Als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber die **SCHRIFTFORM** eingeführt (§1901a Absatz 1 BGB). Der Text der Patientenverfügung muss dabei nicht unbedingt handschriftlich

erstellt werden; ein maschinenschriftliches Dokument reicht aus. Die Patientenverfügung muss aber auf jeden Fall eigenhändig, mit Angabe von Ort und Datum unterschrieben sein.

Eine NOTARIELLE BEURKUNDUNG oder Beglaubigung ist ebenso wenig erforderlich wie eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Eine vorherige Beratung durch einen Arzt ist sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

VOLLJÄHRIGKEIT UND EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT:

Eine Patientenverfügung kann nur errichten, wer ein Mindestalter von ACHTZEHN JAHREN erreicht hat. Erforderlich ist weiter gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB eine sogenannte EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT. Diese fehlt, wenn der Erklärende aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite der zu erteilenden Einwilligung zu erkennen oder darüber zu entscheiden. Sollte man alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr imstande sein, eine Patientenverfügung deutlich lesbar zu unterzeichnen, so ist dringend anzuraten, Zeugen (beispielsweise den Arzt) hinzuzuziehen.

AUFBEWAHRUNG:

Die Patientenverfügung muss im Ernstfall schnell gefunden werden, um sicherzustellen, dass die Behandlungswünsche von den Ärzten auch beachtet werden können. Das Original der Patientenverfügung sollte deshalb an einem sicheren, aber auch LEICHT AUFFINDBAREN ORT VERWAHRT werden. Empfehlenswert ist es mittels einer sogenannten Notfallkarte im Scheckkartenformat, die in der Brief- oder Handtasche verwahrt wird, auf die Existenz und den Aufbewahrungsort der Originalpatientenverfügung zu verweisen.

Eine Registrierung der Patientenverfügung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist nur möglich, wenn sie mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung verbunden ist. Eine Hinterlegung der Patientenverfügung ist weder im zentralen Vorsorgeregister noch bei einer sonstigen öffentlichen Stelle möglich.

5. Aufgaben des Betreuers bei einer Patientenverfügung

Die Aufgaben eines Betreuers oder Bevollmächtigten beim Umgang mit einer Patientenverfügung und bei Feststellung des Patientenwillens sind seit 1.9.2009 genau geregelt. Der Schutz des Betroffenen wird durch diese verfahrensrechtlichen Regelungen sichergestellt. Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigtem vorbereitet. Der

behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahmen mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten. Dabei sollen nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen möglichst einbezogen werden. Sind sich Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über den Patientenwillen der Richter als neutrale Instanz entscheidet.

Patientenverfügung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfiehlt folgende Textbausteine für eine Patientenverfügung, die sich lediglich als Anregungen und Formulierungshilfen verstehen. Ein kostenloser Download der aktuellen Fassung ist möglich unter www.bmjbv.de.

PATIENTENVERFÜGUNG

1. EINGANGSFORMEL

Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

2. EXEMPLARISCHE SITUATIONEN, FÜR DIE DIE VERFÜGUNG GELTEN SOLL

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung zum Beispiel durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung zum Beispiel nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten

sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist,

- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (zum Beispiel bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:
- (Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

3. FESTLEGUNGEN ZU EINLEITUNG, UMFANG ODER BEENDIGUNG BESTIMMTER ÄRZTLICHER MASSNAHMEN

3.1 LEBENSERHALTENDE MASSNAHMEN

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten,
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

3.2 SCHMERZ- UND SYMPTOMBEHANDLUNG

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.

- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3.3 KÜNSTLICHE ERNÄHRUNG UND FLÜSSIGKEITSZUFUHR

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

- dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.

oder

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (zum Beispiel Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

3.4 WIEDERBELEBUNG

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Versuche der Wiederbelebung.

oder

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird beziehungsweise im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (zum Beispiel Operationen) unerwartet eintreten.

3.5 KÜNSTLICHE BEATMUNG

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

3.6 DIALYSE

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine Dialyse durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

3.7 ANTIBIOTIKA

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

- keine Antibiotika.

3.8 BLUT/BLUTBESTANDTEILE

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativ-medizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteile.

4. ORT DER BEHANDLUNG, BEISTAND

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

- wenn möglich zu Hause beziehungsweise in vertrauter Umgebung sterben.

oder

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:
- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:
- hospizlichen Beistand.

5. ENTBINDUNG VON DER ÄRZTLICHEN SCHWEIGEPLICHT

- Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

6. AUSSAGEN ZUR VERBINDLICHKEIT, ZUR AUSLEGUNG UND DURCHSETZUNG UND ZUM WIDERRUF DER PATIENTENVERFÜGUNG

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – zum Beispiel Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (beispielsweise Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- andere Person:
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/ meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/ meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- andere Person:

7. HINWEISE AUF WEITERE VORSORGEVERFÜGUNGEN

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail:

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail:

8. HINWEIS AUF BEIGEFÜGTE ERLÄUTERUNGEN ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

9. ORGANSPENDE

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (gegebenenfalls: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

(Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

10. SCHLUSSFORMEL

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

11. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

12. INFORMATION/BERATUNG

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch
- und beraten lassen durch

**13. ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNG/BESTÄTIGUNG DER EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT
Herr/Frau**

wurde von mir am

bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

- Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

14. AKTUALISIERUNG

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

oder

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

(Alternativen)

- in vollem Umfang.
- mit folgenden Änderungen:

Datum, Unterschrift

II. Die Vorsorgevollmacht

Niemand ist davor sicher, dass er wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechlichkeit seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Für diese Fälle sollte durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht vorgesorgt werden.

1. Zweck einer Vorsorgevollmacht

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Möglichkeiten der Medizin durch Einsatz von technischen Mitteln den Todeseintritt zu verzögern, schreiten stetig voran. Die Zahl alter Menschen, die pflegebedürftig in Pflegeheimen oder zu Hause versorgt werden, nimmt ständig zu. Je höher das Alter ist, desto mehr steigt das Risiko aufgrund einer alterstypischen Krankheit in Demenz zu verfallen und nicht mehr für seine eigenen Angelegenheiten sorgen zu können. 25 Prozent der über 85-Jährigen leiden unter seniler Demenz und sind damit betreungsbedürftig. Auch junge Menschen können durch einen Unfall oder schwere Krankheit zeitweise bewusstlos sein, ständig in ein Koma fallen oder dauerhaft pflegebedürftig werden.

VERMEIDUNG DER AMTSBETREUUNG BEI BETREUUNGSBEDÜRFTIGKEIT:

Viele Menschen glauben, dass die nahen Angehörigen automatisch handeln und entscheiden können, wenn aus Altersgründen, in medizinischen Notfällen oder nach einem schweren Unfall Entscheidungen getroffen werden müssen. Das ist aber nicht so.

Vermeidung der Amtsbetreuung bei Betreuungsbedürftigkeit

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelung geschaffen, wonach die Familie oder der Lebenspartner diese Verantwortung übernehmen kann. Trifft man keine Vorsorge, wird das Betreuungsgericht einen AMTS-BETREUER einsetzen, auf dessen Auswahl der Betroffene KEINERLEI EINFLUSS nehmen kann. Es kann also passieren, dass jemand zum Betreuer bestellt wird, der zum Betroffenen und seinem sozialen Umfeld keinerlei persönlichen Bezug hat.

Die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht ist ein streng formalistisches Verfahren. Es kann deshalb erhebliche Zeit vergehen, bis ein Betreuer bestellt wird. Der Betroffene muss vom Richter angehört und amtsärztlich untersucht werden. Ergibt diese Untersuchung, dass man bereits betreuungsbedürftig ist, kann oft keine wirksame Vorsorgevollmacht mehr errichtet werden.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT ALS WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNG:

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sollte man nicht „auf die lange Bank schieben“. Jeder muss Vorsorge treffen, solange er die rechtliche Tragweite seiner Vorsorgeregelungen verstehen und beurteilen kann. Ist die Einsichtsfähigkeit (beispielsweise wegen altersbedingter Demenz) bereits eingeschränkt, muss möglicherweise vom Betreuungsgericht ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden.

2. Inhalt einer Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann sachlich (beispielsweise nur für die Gesundheitssorge oder für die Vermögensvorsorge) beschränkt oder auf alle Bereiche des Lebens ausgedehnt werden (sogenannte Generalvollmacht). Dem Bevollmächtigten können dabei folgende ANGELEGENHEITEN übertragen werden:

- Fragen der Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit
- Regelung des Aufenthalts und von Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen
- Fragen der Vermögenssorge, insbesondere Annahme von Zahlungen, Eingehen von Verbindlichkeiten, Geschäfte mit Kreditinstituten
- Vornahme von Schenkungen

- Immobiliengeschäfte (Wichtig: Hierfür ist eine notarielle Beglaubigung notwendig.)
- Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen (Wichtig: Hierfür kann unter Umständen notarielle Beurkundung oder Beglaubigung notwendig sein.)
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Vertretung vor Gericht
- Erteilung einer Untervollmacht.

FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter anderem Unterbringung in einem Heim oder einer psychiatrischen Anstalt zur Vermeidung einer krankheitsbedingten Eigengefährdung, das Anbringen von Bettgittern, das Fixieren mit Gurt, die Verabreichung von Schlafmitteln und Psychopharmaka.

Soll sich die Vollmacht auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen erstrecken, so müssen diese Befugnisse schriftlich und ausdrücklich in der Vollmachtserklärung niedergelegt werden. Gleiches gilt für eine Bevollmächtigung zur Einwilligung in Heilbehandlungen oder in deren Unterlassen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber hieran sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

3. Wirkungen einer Vorsorgevollmacht

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem Außenverhältnis, also der Beziehung zwischen dem Bevollmächtigten und Dritten (beispielsweise Geschäftspartner, Behörden, Gerichte, Banken), und dem Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten:

AUSSENVERHÄLTNIS:

Im AUSSENVERHÄLTNIS gibt eine VOLLMACHT dem Bevollmächtigten die Legitimation, rechtsgeschäftlich wirksame Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben („rechtliches Können“).

INNENVERHÄLTNIS:

Das INNENVERHÄLTNIS zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten betrifft dagegen die Frage, was der Bevollmächtigte darf („rechtliches Dürfen“). Hier kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten bestimmte Weisungen und Wünsche „mit auf den Weg geben“. So kann er festlegen, ob Vermögenswerte zur Finanzierung von Pflegekosten veräußert werden dürfen. Man kann auch bestimmen, ob bei einer Heimunterbringung die Wohnung aufgelöst werden soll und ob Kredite zur Finanzierung der Pflegekosten aufgenommen werden dürfen.

4. Formalien einer Vorsorgevollmacht

SCHRIFTFORM:

Eine Vorsorgevollmacht kann in der Form FREI gestaltet werden. Es gibt grundsätzlich KEINE GESETZLICHE REGELUNG zur Form einer Vollmacht.

VOLLMACHT

Je nach Vollmacht kann der Bevollmächtigte Kredite aufnehmen, Gegenstände des Vermögens verkaufen, Mietverträge kündigen und Forderungen betreiben. Diese Maßnahmen sind selbst dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte „übereifrig“ handelt und diese Schritte vorher nicht mit dem Vollmachtgeber abgeklärt hat.

Etwas anderes gilt nur für die Bevollmächtigung zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen und für die Einwilligung in bestimmte Heilbehandlungen. Diese Bevollmächtigungen müssen wie dargelegt ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Auch im Übrigen sollte eine Vollmacht zu Beweis Zwecken immer insgesamt schriftlich erteilt werden. Ausreichend ist die Unterzeichnung einer maschinenschriftlichen Erklärung.

NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG:

Eine NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG ist nur dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte vornehmen oder im Bereich des Gesellschafts- und Handelsrechts tätig werden soll. Ohne notarielle Beglaubigung müsste zur Erledigung dieser Aufgaben vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden.

REGISTRIERUNG IM ZENTRALEN VORSORGEREGISTER:

Vorsorgevollmachten sowie damit verbundene Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen können beim ZENTRALEN VORSORGEREGISTER der Bundesnotarkammer registriert, nicht aber hinterlegt werden. Seit 1.9.2009 besteht auch die Möglichkeit isolierte Betreuungsverfügungen registrieren zu lassen. Auskünfte aus diesem Register dürfen nur den Betreuungsgerichten, nicht also Angehörigen oder Ärzten, erteilt werden. Eine Abfragepflicht des Betreuungsgerichts besteht nur sofern das Gericht Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Vollmacht registriert sein kann. Registriert werden können private und notarielle Vorsorge-regelungen. Die Formalien und Gebühren der Registrierung findet man im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

KONTROLLVOLLMACHTEN:

Bevor man eine Vorsorgevollmacht zu Papier bringt, sollte man bei der Bank anfragen, ob sie eine frei formulierte Vollmacht akzeptiert oder auf eigene Formulare für eine KONTOVOLLMACHT besteht. Falls Letzteres der Fall ist, sollte man für die Kontovollmacht das geforderte Formular verwenden, um späteren Ärger auszuschließen.

5. Vorbeugung gegen den Missbrauch einer Vollmacht**GRUNDSÄTZLICH KEINE ÜBERWACHUNG DURCH DAS BETREUUNGSGERICHT:**

Eine ÜBERWACHUNG des Bevollmächtigten durch das BETREUUNGSGERICHT findet normalerweise NICHT statt. Erst wenn konkrete Verdachtsmomente bekannt werden, dass der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht, kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellen.

EINSETZUNG EINES KONTROLLBEVOLLMÄCHTIGTEN:

Um vorzubeugen, dass der Bevollmächtigte nicht in einer „schwachen Stunde in die eigene Tasche wirtschaftet“, kann man einen „KONTROLLBEVOLLMÄCHTIGTEN“ einsetzen. Dieser hat dann die Aufgabe, die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen. Der Kontrollbetreuer kann vom Betreuer Auskunft und Rechenschaft verlangen. Er kann die Vollmacht widerrufen, falls sich der Verdacht des Missbrauchs erhärtet. Weiter kann festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei bestimmten, näher festgelegten Entscheidungen und Handlungen die Zustimmung des Kontrollbevollmächtigten einholen muss.

ERTEILUNG EINER GEMEINSAMEN VOLLMACHT:

In einer Vollmacht können auch mehrere Bevollmächtigte nebeneinander eingesetzt werden. Hierbei muss aber klargestellt werden, ob die Bevollmächtigten unabhängig voneinander oder nur gemeinsam handeln können. Im Falle einer Gesamtvertretung müssen sich die Bevollmächtigten vor dem Gebrauch der Vollmacht miteinander abstimmen, mit der Folge, dass das Risiko eines Vollmachtsmissbrauchs deutlich reduziert ist. Nachteil einer Gesamtvertretung ist aber, dass bei fehlender Handlungsfähigkeit oder Erreichbarkeit (zum Beispiel wegen Krankheit oder Urlaub) eines Vertreters der Gebrauch der Vollmacht blockiert wird und damit die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers notwendig werden kann.

BESCHRÄNKUNG DER VOLLMACHT:

Eine Vollmacht kann auch auf gewisse Bereiche (zum Beispiel die Vermögens- oder Personensorge) BESCHRÄNKT oder auf gewisse Einzelbefugnisse begrenzt werden. Hierdurch wird zwar in einem gewissen Maße das Missbrauchsrisiko begrenzt. Dies führt aber andererseits dazu, dass für die Bereiche, die nicht von der beschränkten Vollmacht erfasst werden, die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich werden kann.

Expertentipp

Will der Vollmachtgeber das Risiko des Vollmachtsmissbrauchs begrenzen, sollte er einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen, da bei einer gemeinsamen oder beschränkten Vollmacht die Gefahr der Bestellung eines gerichtlichen Betreuers besteht.

6. Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten

Da der Vollmachtgeber (beziehungsweise nach seinem Tod seine Erben) jederzeit gemäß § 666 BGB Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen und den Verbleib des verwalteten Vermögens verlangen kann, sollte der Bevollmächtigte zur Vermeidung von Streit

- Bargeld immer nur gegen Quittung auszahlen,
- ein Haushaltsbuch führen,
- für alle Ausgaben Belege sammeln,
- bei Kontovollmacht Kopien der Kontoauszüge fertigen.

Nur so ist sichergestellt, dass der Bevollmächtigte nach dem Erbfall vollständige Rechenschaft gegenüber den Erben ablegen kann und sich nicht schadensersatzpflichtig macht.

Vorsorgevollmacht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfiehlt folgende Textbausteine für eine Vorsorgevollmacht. Ein kostenloser Download der aktuellen Fassung ist möglich unter www.bmjbv.de.

VOLLMACHT

Ich, (Name, Vorname)

(Vollmachtgeber/in)

geboren am in, wohnhaft in

Telefon Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

..... (Name, Vorname)

(bevollmächtigte Person)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort), wohnhaft
..... (Adresse)

Telefon Telefax E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. GESUNDHEITSSORGE/PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung von Heilbehandlungen einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB).
☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
☐ Ja ☐ Nein
- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB)
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Absatz 3 BGB)
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (beispielsweise Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB)
 entscheiden.
☐ Ja ☐ Nein

2. AUFENTHALT UND WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.
☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.
☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen.
☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertrags-
gesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder
Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und
kündigen.
☐ Ja ☐ Nein

3. BEHÖRDEN

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozial-
leistungsträgern vertreten.
☐ Ja ☐ Nein

4. VERMÖGENSSORGE

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen
und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen
aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen,
abändern, zurücknehmen, namentlich
☐ Ja ☐ Nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
☐ Ja ☐ Nein
- Verbindlichkeiten eingehen
☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes
abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten
vertreten.
☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer
rechtlich gestattet ist.
☐ Ja ☐ Nein

Folgende Geschäfte soll sie NICHT wahrnehmen können

5. POST- UND FERNMELDEVERKEHR

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen
sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit
zusammenhängenden Willenserklärungen (beispielsweise Vertrags-
abschlüsse, Kündigungen) abgeben.
☐ Ja ☐ Nein

6. VERTRETUNG VOR GERICHT

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ Ja ☐ Nein

7. UNTERVOLLMACHT

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

8. BETREUUNGSVERFÜGUNG

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ Ja ☐ Nein

9. GELTUNG ÜBER DEN TOD HINAUS

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ Ja ☐ Nein

10. WEITERE REGELUNGEN

...

(Ort, Datum) (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

(Ort, Datum) (Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

III. Die Betreuungsverfügung

1. Zweck einer Betreuungsverfügung

Mittels einer Betreuungsverfügung kann für den Fall einer späteren Betreuungsbedürftigkeit eine Person vorgeschlagen werden, die vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt werden soll. Sofern der Wunschbetreuer das Amt annimmt, wird durch eine Betreuungsverfügung verhindert, dass das Betreuungsgericht eine nach seiner Auffassung geeignete Person – oft einen Berufsbetreuer – bestellt. In einer Betreuungsverfügung können auch Wünsche und Vorstellungen geäußert werden, wie die spätere Betreuung zu führen ist. Die Betreuungsverfügung kann eine eigenständige ALTERNATIVE ZUR VORSORGEVOLLMACHT sein, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung (noch) keine Vertrauensperson zur Einsetzung als Bevollmächtigter vorhanden ist oder wenn der

Verfasser auf eine Kontrolle durch das Betreuungsgericht nicht verzichten will. Während eine Vorsorgevollmacht ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung im Außenverhältnis eingesetzt und damit natürlich auch „missbraucht“ werden kann, ist die Wirkung einer Betreuungsverfügung bis zur Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens „aufgeschoben“.

In der Praxis wird eine Vorsorgevollmacht meist mit einer Betreuungsverfügung kombiniert, um den Fall abzusichern, dass ein bestimmter Betreuer bestellt wird, falls die bevollmächtigte Vertrauensperson aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung steht. Während ein Bevollmächtigter im Regelfall keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, muss der in der Betreuungsverfügung benannte Betreuer regelmäßig gegenüber dem Betreuungsgericht Rechenschaft ablegen. Diese Verpflichtung des Betreuers reduziert in einem gewissen Maße das Missbrauchsrisiko.

2. Inhalt einer Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung kann die Bestellung einer bestimmten Person als Betreuer bestimmt werden. Dieser Vorschlag ist für das Betreuungsgericht grundsätzlich bindend. Möglich ist auch die Bestimmung einer Ersatzperson, falls die erstbenannte Person nicht bestellt werden kann. Auf eine Äußerung, wonach eine bestimmte Person nicht Betreuer sein soll, ist ebenfalls „Rücksicht“ zu nehmen. In einer Betreuungsverfügung können auch mehrere Personen oder ein näher umschriebener Personenkreis benannt werden, aus welchem dann das Betreuungsgericht den konkreten Betreuer auszuwählen hat. In einer Betreuungsverfügung können auch Vorstellungen und Wünsche hinsichtlich der Durchführung der Betreuung geäußert werden. So kann etwa ein bestimmter Pflegedienst oder ein bestimmtes Alten- oder Pflegeheim für die spätere Unterbringung vorgeschlagen werden.

3. Formalien einer Betreuungsverfügung

FORMFREIHEIT:

Für die Erstellung einer Betreuungsverfügung gelten KEINERLEI FORMVORSCHRIFTEN. Das Betreuungsgericht muss deshalb auch mündliche oder schriftliche, nicht unterschriebene Erklärungen beachten, wobei natürlich hier erhebliche Beweisschwierigkeiten auftreten können. Um Zweifeln an der Echtheit der Betreuungsverfügung vorzubeugen, empfiehlt sich eine BEGLAUBIGUNG DER UNTERSCHRIFT durch einen Notar oder durch die Betreuungsbehörde. Seit dem 1.9.2009 ist auch die Registrierung einer isolierten Betreuungsverfügung im zentralen

Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) möglich.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT NICHT ERFORDERLICH:

Während für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht volle Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, genügt es bei einer Betreuungsverfügung, wenn der Wunsch des Betroffenen bewusst und ernsthaft, frei von Irrtum, Täuschung oder Drohung gebildet worden ist. Dieser Wunsch ist nicht deshalb unbeachtlich, weil der Betroffene aufgrund seiner psychischen Krankheit oder Behinderung geschäfts- oder einwilligungsunfähig ist.

Betreuungsverfügung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfiehlt folgende Textbausteine für eine Betreuungsverfügung. Ein kostenloser Download der aktuellen Fassung ist möglich unter www.bmjbv.de.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich, (Name, Vorname)

..... (Geburtsdatum) (Geburtsort)

..... (Adresse)

Telefon Telefax E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

– Zu meinem Betreuer / meiner Betreuerin soll bestellt werden:

..... (Name, Vorname)

..... (Geburtsdatum) (Geburtsort)

..... (Adresse)

Telefon Telefax E-Mail

- Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

..... (Name, Vorname)

..... (Geburtsdatum) (Geburtsort)

..... (Adresse)

Telefon Telefax E-Mail

- Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:

..... (Name, Vorname)

..... (Geburtsdatum) (Geburtsort)

..... (Adresse)

Telefon Telefax E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer / die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1. 3.

2. 4.

...

(Ort, Datum) (Unterschrift)

IV. Vollmacht über den Tod hinaus

Zur Regelung von Nachlassangelegenheiten müssen die Erben im Regelfall beim Nachlassgericht einen ERBSCHEIN (§ 2353 BGB) beantragen, aus dem sich ihr gesetzliches oder testamentarisches Erbrecht ergibt. Der Erbschein ist sozusagen der „Personalausweis“ des Erben. Auch ein Testamentsvollstrecker muss sich durch ein gerichtliches Zeugnis legitimieren, um für den Nachlass handeln zu können. Die

Erteilung eines Erbscheins oder eines TESTAMENTS-VOLLSTRECKERZEUGNISSES (§ 2368 BGB) durch das Nachlassgericht kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Hierdurch kann sich die Nachlassverwaltung, insbesondere die Zahlung von Nachlassschulden, erheblich verzögern.

Dem kann der Erblasser durch eine „TRANSMORTALE VOLLMACHT“ vorbeugen. Diese Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Bevollmächtigte kann also auch noch nach dem Erbfall die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses treffen, bis der beantragte Erbschein oder das Testamentsvollstreckerzeugnis vom Nachlassgericht erteilt wird.

V. Vorweggenommene Erbfolge

Unter „vorweggenommener“ Erbfolge versteht man alle Vermögensübertragungen unter Lebenden, insbesondere Schenkungen, die in der Erwartung vorgenommen werden, dass der Erwerber im Erbfall das Vermögen ohnehin erhalten wird.

1. Ziele einer vorweggenommenen Erbfolge

REDUZIERUNG DER STEUERLAST:

Steuerliche Überlegungen sind nach wie vor das tragende Motiv für eine vorweggenommene Erbfolge, auch wenn „Steuerspareffekte“ aufgrund der gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren nicht mehr so signifikant sind. Die erzielbaren STEUERVORTEILE hängen vorrangig von der Größe des Vermögens ab. Voraussetzung für eine Steueroptimierung ist aber immer, dass die Vermögensübergabe rechtzeitig vor dem späteren Erbfall erfolgt.

Steueroptimierung

(Die Zahlen sind bewusst hoch angesetzt, um den steuerlichen Effekt deutlich darstellen zu können. Eine Steueroptimierung ist aber auch bei kleineren Vermögen möglich.)

Ein Unternehmer hat im Jahr 2009 ein Privatvermögen von 8 Millionen EUR. Er entschließt sich zu Lebzeiten, Vermögen an seine Nachkommen zu übertragen. In den Jahren 2009 und 2019 erhalten seine Ehefrau, seine fünf Kinder und seine 5 Enkel jeweils Schenkungen in der Höhe

ihres Freibetrags (Einzelheiten zu den Steuerfreibeträgen und Steuersätzen im 7. Kapitel, II.).

Diese – steuerfreien – Schenkungen summieren sich beträchtlich:

- Bei der Ehefrau: $2 \text{ mal } 500.000 \text{ EUR} = 1.000.000 \text{ EUR}$
- bei den 5 Kindern: $2 \text{ mal } 400.000 \text{ EUR} \times 5 = 4.000.000 \text{ EUR}$
- bei den 5 Enkeln: $2 \text{ mal } 200.000 \text{ EUR} \times 5 = 2.000.000 \text{ EUR}$

Die Summe dieser Zuwendungen an die Familie beläuft sich also auf 7.000.000 EUR. Auf diesen gewaltigen Betrag wird keine Schenkungssteuer fällig.

Ohne die lebzeitigen Schenkungen würde sich die Vermögenssituation der Familie wesentlich ungünstiger entwickeln:

- Die Ehefrau würde beim Tod des Ehemannes im Jahre 2030 nach gesetzlicher Erbfolge 4 Mio. EUR erben. Davon würden der Ehegattenfreibetrag (500.000 EUR) und ein eventueller Versorgungsfreibetrag (256.000 EUR) abgezogen. Die Witwe müsste dann Steuern auf einen Betrag von 3.244.000 EUR bezahlen. Bei einem Steuersatz von 19 % sind dies 616.360 EUR.
- Jedes der fünf Kinder müsste von seinem Erbteil von jeweils 800.000 EUR nach Abzug des Freibetrages von 400.000 EUR die danach verbleibenden 400.000 EUR mit einem Steuersatz von 15 % versteuern. Die Erbschaftsteuer beträgt pro Kind also 60.000 EUR. Insgesamt müssen die 5 Kinder damit 300.000 EUR an das Finanzamt abführen.
- Das Familienvermögen würde bei dieser Variante durch Steuerzahlungen der Witwe und der Kinder um insgesamt 916.360 EUR geschmälert werden. Hinzu kommt, dass bei einem Übergang des Vermögens von den Kindern auf die Enkel weitere Steuern anfallen werden.

ERHALTUNG DES FAMILIENVERMÖGENS:

Wirtschaftliche Einheiten, wie zum Beispiel Grundbesitz, ein Unternehmen oder Kunstsammlungen, werden bei Streit unter den Miterben nicht selten zerschlagen. Eine gut strukturierte, lebzeitige Übertragung auf die nächste Generation kann nicht nur eine Zersplitterung von Vermögenswerten verhindern, sondern auch Streit unter den Angehörigen über die Verteilung des Nachlasses vermeiden. Eine rechtzeitige Übertragung motiviert zudem einen Nachfolger den Besitz zu ERHALTEN und zu mehren.

VERSORGUNG DES SCHENKERS UND SEINER FAMILIE:

Ein häufiges Motiv für die Übertragung von Vermögen ist, dass der Schenker als „Gegenleistung“ von den Kindern für sich und seinen Ehepartner Leistungen für die Versorgung im Krankheits- und Pflegefall einfordern und noch zu Lebzeiten beider Elternteile vertraglich absichern kann. Aber auch schwächere Familienmitglieder, wie beispielsweise minderjährige oder behinderte Kinder, können im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge abgesichert werden.

PFLICHTTEILMINDERUNG:

Gerade Grundbesitz ist dadurch gekennzeichnet, dass er zwar einen erheblichen Verkehrswert hat, im Erbfall aus ihm aber nur sehr schwer liquide Mittel zur Begleichung einer etwaigen Pflichtteilslast erzielt werden können. Ziel einer vorweggenommenen Erbfolge sollte es deshalb auch sein, vertragliche Regelungen zum Ausschluss oder zur REDUZIERUNG DER PFLICHTTEILSHAFTUNG zu treffen.

2. Absicherung des Schenkers und seiner Familie

Bei der lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten werden dem Übernehmer typischerweise zahlreiche Verpflichtungen auferlegt, die das Ziel haben, den Schenker und seine Familie für den Alters- und Pflegefall abzusichern, eine Gleichstellung unter mehreren Kindern zu erreichen und zu verhindern, dass der Schenkungsgegenstand weiterveräußert oder dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt wird. Typischerweise werden hierzu in Übergabeverträgen folgende Regelungen aufgenommen:

- Vorbehalt eines Nießbrauchs
- Einräumung eines Wohnungsrechts
- Pflegeverpflichtung des Übernehmers
- Leibrente und dauernde Last
- Rückfallklauseln
- Verfügungsbeschränkungen
- Pflichtteilsanrechnungsklauseln
- Ausgleichspflichten.

NIESSBRAUCHSVORBEHALT:

Gerade bei der Zuwendung einer Immobilie kann es sich empfehlen, dass der Schenker sich einen lebenslangen **NIESSBRAUCH** (§ 1030 BGB) vorbehält. Dabei wird der Beschenkte zwar Eigentümer, kann aber die Immobilie selbst nicht bewohnen oder vermieten. Diese Nutzungen stehen alleine dem „Nießbrauchberechtigten“ zu. Der Vorbehalt eines Nießbrauchs kann auch schenkungsteuerliche Vorteile haben.

Entstehung des Nießbrauchsrechts:

Für die ENTSTEHUNG DES NIESSBRAUCHS ist neben der Einigung zwischen den Beteiligten eine Eintragung im Grundbuch erforderlich. Hierfür bedarf es einer notariellen Beglaubigung.

Der Beschenkte wird mit Eintragung im Grundbuch „formeller“ Eigentümer; der Schenker bleibt dagegen für die Dauer des Nießbrauchs „wirtschaftlicher“ Eigentümer des Grundbesitzes. Zu beachten ist aber, dass der Schenker gegenüber seiner früheren Stellung als Eigentümer nur eine eingeschränkte Rechtsstellung innehat: Als Nießbraucher kann er das übertragene Grundstück weder veräußern noch belasten, es sei denn, der Beschenkte erteilt hierzu seine Zustimmung. In der Praxis wird diese Zustimmung nur dann zu erlangen sein, wenn der Verkaufserlös zwischen Erwerber und Nießbraucher aufgeteilt wird.

Das BGB legt weitere Beschränkungen des Nießbrauchers fest: Der Nießbraucher muss die bisherige wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks aufrechterhalten. Zur Umgestaltung oder wesentlichen Veränderung des Grundstücks ist er nur mit Zustimmung des Eigentümers berechtigt. So ist es dem Nießbraucher zum Beispiel untersagt, eine große Wohnung in drei kleinere umzubauen.

Eine weitere Besonderheit des Nießbrauchs gegenüber der Eigentümerstellung ergibt sich daraus, dass der Nießbrauch zwingend weder vererblich noch übertragbar ist. Lediglich die Ausübung des Nießbrauchs kann einer dritten Person überlassen werden.

Bruchteilsnießbrauch:

Es ist nicht zwingend, dass das ganze Grundstück mit einem Nießbrauch belastet ist. Ein Übergeber eines Anteils könnte zum Beispiel nur EINEN ANTEIL mit dem Nießbrauch belasten (sogenannter BRUCHTEILSNIESSBRAUCH). Ferner ist denkbar, dass die Eltern nicht alle Mieterträge eines Hauses benötigen, sondern damit leben können, dass sie 1/2 der Mieten erhalten (sogenannter QUOTENNIESSBRAUCH). Eltern und Kinder bilden dann eine Ertragsgemeinschaft zu je 1/2. Hingegen ist es nicht zulässig, sich den Nießbrauch nur für bestimmte Wohnungen vorzubehalten.

Mehrere Übergeber:

Wenn den übergebenden Eltern das Grundstück gemeinsam gehört, besteht das Problem, dass sich jeder Ehegatte nur für den von ihm übertragenen Anteil den Nießbrauch vorbehalten kann. Wenn ein Ehegatte verstirbt, entfällt sein Nießbrauch. Dies ist regelmäßig nicht gewollt. Vielmehr soll dem länger lebenden Ehegatten der gesamte